

**ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN**

**zur 5. Novelle der NÖ Bauordnung 1996**

**LGBL 8200**

BKA:	Bundeskanzleramt
VD:	Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
VPVV:	Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
GRVV:	Gemeindevertreterverband Grüner, grünnaher und unabhängiger GemeinderätInnen
WK:	Wirtschaftskammer NÖ
LK:	NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
ÖSTB:	Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ
VA:	Volksanwaltschaft
BHSCH:	Bezirkshauptmannschaft Scheibbs (ARGE-BH)
WA1:	Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
WA2:	Abteilung Wasserwirtschaft
WA4	Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
G:	Die Grünen im NÖ Landtag
BADEN:	Stadtgemeinde Baden
ÖKAB:	Verein ÖKAB (Leopold Schalhas)
RAUCH:	Baumeister Rauchberger Alfred

## A L L G E M E I N E S

**BKA** Bei sämtlichen Bestimmungen des Entwurfes und den Novellierungsanordnungen wäre nach den Abkürzungen „Abs.“, „Z.“ und „lit.“ ein geschützter Leerschritt einzufügen.

Weiters ist zu bemerken, dass durch die Verwendung sogenannter „unechter Absätze“ (so wird etwa in § 62 Abs. 2 jeweils nach einem Satz eine Absatzmarke gesetzt), nicht näher bezeichnenbaren „Unterkreisen“ oder besser (?) „Unterpunkte“ einerseits die Lesbarkeit des Normtextes, andererseits die Möglichkeit einer gezielten Novellierung des Normtextes unnötig erschwert wird.

**BKA** Vergleicht man etwa die – auch durch den gegenständlichen Entwurf einer Novellierung unterzogene – Bestimmung des § 38 der NÖ Bauordnung 1996 in der unter der Internet-Adresse des Rechtsinformationssystems des Bundes zugänglichen Version und der in *Heinl/Loebenstein/Verosta*, Das österreichische Recht (Loseblattsammlung) lesbaren Fassung, so zeigt sich bei derselben Vorschrift, dass diese Unterschiede in Erscheinungsbild und Struktur aufweist.

In diesem Zusammenhang ist zur Novellierungsanordnung der Z 2 anzumerken, dass im (alten) ersten Satz des § 38 nach der Ziffer „2,5“ kein Punkt gesetzt ist; dies sollte im Rahmen der Beschlussfassung korrigiert werden. Unklar erscheint weiters, ob nach dem einzufügenden Satz eine Absatzmarke zu setzen beabsichtigt ist, oder nicht. Da der Normtext hier insofern uneinheitlich gestaltet ist (keine unechten Absätze weist etwa § 46 Abs. 1 auf), lässt auch eine vergleichende Zusammenschau mit den übrigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 keinen diesbezüglichen Schluss zu.

**BKA** An dieser Stelle sei daher die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, GZ 15.560/5-C1/12/02, abgegebene zusammenfassende Stellungnahme des Bundes zur 4. Novelle der NÖ Bauordnung 1996 in Erinnerung gerufen, in der, um eine bessere Strukturierung des Normtextes und dessen leichtere Lesbarkeit und Verständlichkeit zu erreichen, angeregt wurde, die Rechtsvorschriften nicht unbezeichnet zu untergliedern, sondern eine solche nach Absätzen, Ziffern und literae, gegebenenfalls auch Subziffern und Subliterae, vorzunehmen.

Weiters fällt auf, dass der Entwurf nicht der „neuen Rechtschreibung“ entspricht; siehe zB die Worte „Anschlußmöglichkeit“ und „Anschluß“ in Art. I Z 6 (§ 62 Abs. 2).

**WK Zum VfGH-Erkenntnis vom 24.9.2001, GZ B 143/99:**

Wenn schon die Bauordnung aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben novelliert wird, so darf keinesfalls ein anderer dringender verfassungsrechtlich gebotener Reparaturbedarf übersehen werden. Es handelt sich dabei um eine langjährige Forderung der Wirtschaftskammer Niederösterreich bezüglich der heranrückenden Wohnbebauung.

Mit dem angeführten Erkenntnis hat der VfGH erstmals auch für Niederösterreich klar ausgesprochen, dass die bisherige Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, § 6 iVm § 48 NÖ Bauordnung so auszulegen, dass sich der Inhaber eines Gewerbebetriebes nicht gegen eine heranrückende Wohnbebauung zur Wehr setzen kann, verfassungswidrig ist.

Trotz dieser Entscheidung wurden die genannten Bestimmungen bislang nicht abgeändert. Obwohl die Rechtsansicht des VfGH in anderen Bundesländern schon lange ständige Rechtsprechung ist, haben die zu Vollziehung der Bauordnung berufenen Behörden diese Rechtsprechung bislang negiert und eben so entschieden, dass eine Gegenwehr gegen heranrückende Wohnbebauung nicht möglich ist. Es ist daher zu befürchten, dass diese Rechtsprechung des VfGH von den Vollzugsbehörden auch weiterhin negiert wird; dies insbesondere deswegen, da der VfGH aufgrund einer anderen formalen Prüfungszuständigkeit im Ergebnis zur gegenteiligen Rechtsansicht neigt.

Es ist dem einzelnen Landesbürger und insbesondere den niederösterreichischen Betrieben nicht zumutbar, jedes Mal die Hilfe des VfGH anzurufen. Auch den Bewilligungswerbern heranrückender Wohnbauten ist mit der gegenwärtigen Rechtslage nicht geholfen, da dies die Verfahren nur unnötig in die Länge zieht und im Extremfall dazu führen kann, dass mit einem Bauvorhaben zulässigerweise bereits begonnen wird, während der diesem Verfahren zugrundeliegende Bescheid im Nachhinein vom VfGH behoben wird und das Bauvorhaben damit hinfällig ist.

In diesem Zusammenhang wird auf die richtungweisende Bestimmung in der Oberösterreichischen Bauordnung zu der selben Problematik verwiesen.

Es ist nicht einzusehen, warum gerade in diesem in der Praxis und für den Wirtschaftsstandort Niederösterreich so wichtigen und häufigen Fall gerade keine verfassungsrechtlich gebotene Klarstellung im Gesetz erfolgt.

**G** Des weiteren regen wir eine Reform der Bauordnung im Hinblick auf den Abbau von Barrieren für behinderte Menschen an. Die Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN für barrierefreies Bauen B 1600 und ÖNORM B 1601 bzw. auch in den ÖNORMEN B 2457, V 2102, A 3011, A3012 bei der Errichtung von öffentlichen Gebäuden - Ämtern, Kinos, Theater, Hotels, Restaurants, Museen, Volkshochschulen, Geschäfte, Einkaufszentren, Schulen, Kirchen, Bäder, etc. - aber auch öffentlichen Verkehrsflächen muss durch die Bauordnung verpflichtend festgeschrieben werden. Entsprechende Regelungen sind auch im Bereich des Wohnbaus zu treffen.

1. Im § 11 Abs.2 Z.1 lit.c wird der Beistrich nach dem Wort „wird“ durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende lit.d eingefügt:

„d) die Widmung Bauland-Sondergebiet aufweist und durch eine im Flächenwidmungsplan vorgesehene private Verkehrsfläche mit einer öffentlichen Verkehrsfläche verbunden ist,“

**WK** Die ergänzende Regelung in § 11 Abs. 2 Z. 1 lit. d E wird begrüßt, da dadurch eine Anpassung der Bauordnung an die Rechtslage gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz nach der 9. Novelle erfolgt, wo eine Erschließung von Bauland-Sondergebiet auch durch funktionstüchtige private Verkehrsflächen vorgesehen ist, und somit nunmehr eine Bauplatzerklärung auch bei Grundstücken erfolgen kann, die lediglich durch eine Privatstraße mit öffentlichem Gut verbunden sind.

**BADEN** Seitens der Stadtgemeinde Baden wird angeregt, in der geplanten Novelle der NÖ Bauordnung im § 11 Abs 2, Zif. 1d, die selbe Formulierung wie im § 49: **„im Eigentum des Bauplatzeigentümers stehende“** einzufügen.

Der Absatz d) sollte daher lauten:

*die Widmung Bauland-Sondergebiet aufweist und durch eine im Eigentum des Bauplatzeigentümers stehende im Flächenwidmungsplan vorgesehene private Verkehrsfläche mit einer öffentlichen Verkehrsfläche verbunden ist.*

Falls die private Verkehrsfläche und der Bauplatz nicht den gleichen Eigentümer haben, kann es zu großen Schwierigkeiten für die Aufschließung kommen.

2. Im § 38 Abs.5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Ist eine höchstzulässige Gebäudehöhe festgelegt, ist der Bauklassenkoeffizient von jener Bauklasse abzuleiten, die dieser Gebäudehöhe entspricht.“

**VD** Zu Z. 2:

In der Änderungsanordnung sollte vor dem Wort „eingefügt“ die Wortfolge „als eigener Absatz“ eingefügt werden. Damit wird klargestellt, dass der dritte Satz (neu) in einer neuen Zeile beginnt.

**WK** Ein zusätzliches Abstellen auf die Gebäudehöhe, neben Bebauungshöhe und Geschossflächenanzahl bei der Berechnung von Aufschließungsabgabe und Ergänzungsabgabe gewährleistet eine eindeutigere Zuordenbarkeit und damit Berechenbarkeit der angeführten Abgaben. Diese dadurch erfolgte Klarstellung und Abgrenzbarkeit wird begrüßt.

3. Im § 38 Abs.5 wird im dritten (neu) und vierten (neu) Satz jeweils nach dem Wort „Geschoßflächenzahl“ folgende Wortfolge eingefügt:
  - „oder
  - o höchstzulässige Gebäudehöhe“
  
4. Im § 39 Abs.3 erster Satz wird nach dem Wort „Bauklasse“ folgende Wortfolge eingefügt:
  - „oder Gebäudehöhe“
  
5. Im § 49 Abs.3 wird die Wortfolge „ein Fahr- und Leitungsrecht nach § 11 Abs.3 im Grundbuch sichergestellt ist“ ersetzt durch die Wortfolge:
  - „der Bauplatz
  - o mit einem Fahr- und Leitungsrecht nach § 11 Abs.2 Z.1 lit.c oder
  - o durch eine im Eigentum des Bauplatzeigentümers stehende private Verkehrsflächemit einer öffentlichen Verkehrsfläche, die den Verkehrserfordernissen entspricht, verbunden ist“

*WK* Die Gleichstellung im § 49 E von bebauten mit unbebauten Bauplätzen wird positiv gesehen.

6. Im § 62 Abs. 2 werden der erste und zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die auf einer Liegenschaft anfallenden **Schmutzwässer** sind, wenn eine Anschlußmöglichkeit besteht, grundsätzlich **in den öffentlichen Kanal** abzuleiten.

Von dieser Verpflichtung sind Liegenschaften **ausgenommen**, deren Schmutzwässer über eine wasserrechtlich bewilligte Kläranlage abgeleitet werden, wenn

1. die Bewilligung dieser Kläranlage vor der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen, erteilt wurde und
2. die Reinigungsleistung dieser Kläranlage
  - o dem Stand der Technik entspricht und
  - o zumindest gleichwertig ist mit der Reinigungsleistung jener Kläranlage, in der die Schmutzwässer aus der öffentlichen Anlage gereinigt werden, und
3. die Ausnahme die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage nicht gefährdet. Die Entscheidung der Gemeinde nach Z.1 ist unmittelbar nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat durch mindestens vier Wochen an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen.

Ist der **Anschluß** an einen öffentlichen Kanal **nicht möglich**, sind die Schmutzwässer in eine Senkgrube zu leiten oder über eine wasserrechtlich bewilligte Kläranlage abzuleiten.“

#### **BKA** Zu Art. I Z 6:

In der Neuformulierung des § 62 Abs.2 NÖ Bauordnung 1996 wird für den Fall, dass ein Anschluss an einen öffentlichen Kanal nicht möglich ist, die Verpflichtung zur Einleitung der Schmutzwässer in eine Senkgrube oder die Ableitung über eine wasserrechtlich bewilligte Kläranlage normiert. Unberücksichtigt bleibt dabei aber die von den Vertretern Niederösterreichs im Zuge der vorjährigen Novellierung von

§ 33g WRG mitgeteilte Vielzahl an Ableitungen über Altanlagen, die zwar ordnungsgemäß betrieben und instand gehalten werden, jedoch über keine wasserrechtliche Bewilligung verfügen. Die Regelung des § 62 Abs.2 NÖ Bauordnung 1996 würde derartige Anlagenbetreiber wiederum kriminalisieren und damit die Intention des § 33g WRG 1959 in der geltenden Fassung konterkarieren. Es erscheint deshalb eine textliche Rücksichtnahme auf § 33g WRG 1959 dringend geboten.

VD Zu Z. 6:

Im Hinblick auf die Textgegenüberstellung ergibt sich die Frage, ob nach Satz 4 (neu) ein Absatz erfolgen soll.

Da nunmehr seit der Kundmachung LGBl. 8200-10 bereits die vom VfGH aufgehobenen Sätze fehlen, ist in der Änderungsanordnung zur Klarstellung nach der Wortfolge „zweite Satz“ folgende Wortfolge einzufügen: „ , welche mit dem Erkenntnis des Verfassungsgesichtshofes vom 12. Juni 2002, G 322/01, G 360, 361/01, mit Ablauf des 30. April 2003 aufgehoben wurden,“

Aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmung ist nun der Fall nicht geregelt, wenn die Gemeinde ihre Entscheidung, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen, bereits vor Inkrafttreten der Bestimmung getroffen hat und somit (in der Regel) keine Kundmachung dieses Beschlusses an der Amtstafel erfolgt ist.

VD Dieses Problem könnte an sich durch folgende Übergangsbestimmung in Art. II gelöst werden:

„2. Ist eine Entscheidung der Gemeinde gemäß Art. I Z. 6 bereits vor dem 1. Mai 2003 erfolgt, so ist der diesbezügliche Beschluß des Gemeinderates nach Inkrafttreten von Art. I Z. 6 unverzüglich durch mindestens vier Wochen an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen.“

VD Diese Lösung erscheint jedoch hinsichtlich jener Fälle problematisch, in denen ein Anschlusspflichtiger in Unkenntnis der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer seiner Liegenschaft über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen, mittlerweile die wasserrechtliche Bewilligung für eine Kläranlage erlangt hat bzw. diese auch errichtet hat und ihm daher erhebliche frustrierte Aufwendungen erwachsen. Dabei ist mit zu berücksichtigen, dass der VfGH auf den Bau der kommunalen Anlage abstellt, der Gesetzesentwurf jedoch auf die – oft längere Zeit davor liegende – grundsätzliche Entscheidung der Gemeinde hinsichtlich der Abwasserentsorgung.

VD Eine Lösung des Problems könnte dahingehend erfolgen, dass in § 62 Abs. 2 Z. 1 nach dem Wort „vor“ die Wortfolge „der Kundmachung“ eingefügt wird. Weiters könnte dann in § 62 Abs. 2 dritter Satz (neu) das Wort „unmittelbar“ entfallen.

VD Dies würde zwar bewirken, dass die Voraussetzung des § 62 Abs. 2 Z. 1 in Folge der fehlenden Kundmachung durch die Gemeinde in der Regel nicht auf bereits bewilligte Kläranlagen von potenziellen Anschlusspflichtigen anzuwenden ist. Im Hinblick auf die in Z. 2 und 3 angeführten weiteren Voraussetzungen werden sich jedoch nur sehr wenige (zur vorgeschlagenen Regelung) zusätzliche Ausnahmefälle ergeben.

**VPGVV ad § 62 Abs. 2:**

Wie dem Erkenntnis des VfGH vom 12. Juni 2002, mit dem der § 62 Abs. 2 erster und zweiter Satz NÖ Bauordnung 1996 in der Fassung LGBl. 8200-0 und LGBl. 8200-3 mit 30.4.2003 als verfassungswidrig aufgehoben wurden, zu entnehmen ist, bestehen gegen einen grundsätzlichen gesetzlichen Kanalanschlusszwang keine Bedenken. Kritisiert seitens des VfGH wurde lediglich, dass hinsichtlich der Anschlussverpflichtung keinerlei Ausnahme möglich ist. Der VfGH definierte daher jene Kriterien, die eine Ausnahme von der Anschlussverpflichtung von der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage zulassen. Diesen Intentionen des VfGH wurde durch den vorliegenden Entwurf entsprochen. Ein Einwand seitens unseres Verbandes gegen diese Ersatzregelung liegt daher nicht vor.

Unser Verband erlaubt sich jedoch anzuregen, die vorliegende Bestimmung in der Form abzuändern, dass Befreiungen von der Anschlusspflicht nur aufgrund eines Antrages der betroffenen Partei möglich sein sollen. Durch die Ausgestaltung der Befreiungsfälle als antragsgebundene Verwaltungsakte steht es dem Betroffenen frei, seine Rechts- bzw. Verfahrensposition zu definieren. Um eine raschere Abwicklung der Verfahren zu gewährleisten, sollte der Antragsteller vom Gesetzgeber angewiesen werden, die für das Befreiungsansuchen erforderlichen Unterlagen und Belege dem Antrag beizulegen.

VPGVV Gemäß § 62 Abs. 2 Z. 1 können von der Kanalanschlussverpflichtung nur solche Kleinkläranlagen ausgenommen werden, deren Bewilligung vor der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaft über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen, erteilt wurde. Durch die fehlende Kundmachung von Gemeinderatsbeschlüssen in Niederösterreich fehlt es an der allgemeinen Publizität. Ein eventueller Projektbetreiber könnte daher hinsichtlich des genauen Beschlusszeitpunktes der Gemeinderat im Unklaren - was auch mit entsprechenden Rechtsfolgen verbunden wäre - sein. Eine endgültige Abklärung mit dem Verfassungsdienst des Landes wäre unserer Ansicht nach anzustreben.

**GRGVV** Der § 62 Abs. 2 soll lauten:

„Die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer sind, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten. Von dieser Verpflichtung sind auf Antrag Liegenschaften ausgenommen,

1. deren Schmutzwässer einer wasserrechtlich genehmigten Behandlung unterzogen werden, wenn der Bewilligungsantrag dieser Behandlungsmethode vor der Entscheidung der Gemeinde, die Planung einer öffentlichen Kanalanlage in Auftrag zu geben, gestellt wurde oder
2. wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung der Schmutzwässer gewährleistet ist, die dem WRG § 33 entspricht.

Die Entscheidung der Gemeinde nach Z. 1 in einem definierten Gebiet die Schmutzwässer der Liegenschaften über einen öffentlichen Kanal zu entsorgen, ist den in diesem Gebiet befindlichen Liegenschaftsbesitzer unmittelbar nach Beschlussfassung mitzuteilen und eine Frist von 6 Wochen zu setzen, innerhalb derer sie einen begründeten Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang beim Gemeindeamt einbringen können.

Ist der Anschluss an einen öffentlichen Kanal nicht möglich, sind die Schmutzwässer in eine Senkgrube zuleiten oder über eine wasserrechtlich bewilligte Anlage zu entsorgen. Jauche Gülle und sonstige Schmutzwässer aus .....

#### **Erläuterung:**

Zu Ziffer 2: Es soll auch noch nach dem Beschluss, einen Kanal zu bauen möglich sein, auf Antrag hin, eine Ausnahme vom Anschlusszwang zu erlangen, wenn die Beseitigung der Schmutzwässer auf andere Weise vorgesehen ist (z: B. Pflanzenkläranlage) und ein Reinigungsgrad erreicht wird, der dem WRG § 33 entspricht.

Daher auch die Verpflichtung, alle betroffenen LiegenschaftsbesitzerInnen von dem Beschluss zu verständigen.

Die im Entwurf vorgesehene Frist von 4 Wochen ist zu kurz, da für den Antrag sehr genaue Unterlagen erforderlich sind. Daher eine Verlängerung auf 6 Wochen.

#### **WK Zur Ausnahmebestimmung zum Kanalanschlusszwang:**

Aufgrund des aufhebenden Erkenntnisses des VfGH bezüglich des Kanalanschlusszwanges ist diese Reparaturnovelle zwar zur Aufrechterhaltung des Anschlusszwanges erforderlich und hält sich der Entwurf sehr eng an die vom VfGH vorgegebenen Minimalerfordernisse, jedoch darf nicht übersehen werden, dass der VfGH eben nur Minimalerfordernisse vorgegeben hat und dass es daher ohne weiters zulässig ist, weitere Ausnahmebestimmungen zuzulassen.

Problematisch erscheint unter diesem Gesichtspunkt die Regelung, dass eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nur dann erfolgen kann, wenn die Bewilligung der Kläranlage vor der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaft über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen, erteilt wurde. Dem VfGH-Erkenntnis ist nur zu entnehmen, dass in diesem Fall jedenfalls eine Ausnahmepflicht verfassungsrechtlich geboten ist. Von der Sachlage her ist jedoch nicht einzusehen, wieso nicht auch nach der Entscheidung über die Errichtung einer öffentlichen Kläranlage bzw. nach Errichtung einer solchen eine Ausnahme von der Anschlusspflicht erfolgen kann. Eine Ausnahme ist ohnehin nur möglich, wenn die private Kläranlage die selbe Leistungsfähigkeit aufweist und die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Kanalanlage nicht gefährdet ist. Wird die in § 62 Abs. 2 Z. 1 E vorgesehene Regelung beibehalten, so käme es dadurch zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung jener Betriebe, die sich erst später ansiedeln bzw. die erst später eine eigene Kläranlage errichten wollen. Es wird daher gefordert, auch nachträgliche Ausnahmegenehmigungen vorzusehen.

**WK** Für den Fall, dass die im Entwurf enthaltene Regelung beibehalten bleibt, sollte zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geklärt werden, welche Qualität die „Entscheidung der Gemeinde“ in § 62 Abs. 2 Z. 1 E haben soll bzw. wer zu dieser Entscheidung berufen ist. Im dritten Satz des § 62 Abs. 2 E wird zwar angedeutet, dass auf jeden Fall eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich ist, jedoch ist nicht ganz klar, ob damit schon die Entscheidung nach Z. 1 selbst getroffen ist. Es sollte daher auf jeden Fall klargestellt werden, wer letztendlich seitens der Gemeinde (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister) Entscheidungsträger ist.

Außerdem erscheint es notwendig, gerade bei dieser Entscheidung mit weitreichenden und kostenintensiven Konsequenzen sich nicht mit einer Aushang an der Gemeindefestplatte zu begnügen, sondern sämtliche Betriebe und Einwohner der Gemeinde auf andere geeignete Weise ausreichend zu informieren.

**LK** Der vorliegende Entwurf beinhaltet im Wesentlichen – wie das auch in den erläuternden Bemerkungen festgestellt wurde – eine Reparatur der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen gesetzlichen Bestimmung (§ 62 Abs. 1 erster und zweiter Satz der NÖ Bauordnung 1996) und beschränkt sich dabei offensichtlich auf die Minimalvorgaben des Verfassungsgerichtshofes. Dies nach Ansicht der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer deshalb, da der vorliegende Entwurf unter bestimmten Voraussetzungen die Ableitung der Abwässer in wasserrechtlich bewilligte Kleinkläranlagen und damit eine Ausnahme vom generellen Anschlusszwang vorsieht, die langjährige Forderung der Land- und Forstwirtschaft im Hinblick auf eine Ausnahme vom generellen Anschlusszwang allerdings nicht berücksichtigt.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erlaubt sich daher aus Anlass der bevorstehenden Novellierung neuerlich die dringende Forderung an die NÖ Landesregierung heranzutragen, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufbringung der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Abwässer auf selbst bewirtschafteten geeigneten Flächen zu Düngezwecken zu ermöglichen.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass es in allen anderen Bundesländern Ausnahmen vom generellen Anschlusszwang gibt und dass darüberhinausgehend in Oberösterreich, Salzburg und Kärnten für die Land- und Forstwirtschaft spezifische Ausnahmen in den einschlägigen Gesetzen vorgesehen sind.

Es sollte daher, um eine Ungleichbehandlung der niederösterreichischen Land- und Forstwirte in Zukunft hintanzuhalten, als Ergänzung zum Entwurf der NÖ Landesregierung nachstehende Formulierung in die NÖ Bauordnung aufgenommen werden, sodass die vorgeschlagene Formulierung lautet:

„Die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer sind, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten.“

**LK** a) Von dieser Verpflichtung sind Liegenschaften ausgenommen, deren Schmutzwässer über eine wasserrechtlich bewilligte Kläranlage abgeleitet werden, wenn

1. die Bewilligung dieser Kläranlage vor der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen, erteilt wurde und
2. die Reinigungsleistung dieser Kläranlage
  - o dem Stand der Technik entspricht und
  - o zumindest gleichwertig ist mit der Reinigungsleistung jener Kläranlage, in der die Schmutzwässer aus der öffentlichen Anlage gereinigt werden, und
3. die Ausnahme die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage nicht gefährdet.

Die Entscheidung der Gemeinde nach lit. a) Z. 1 ist unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat durch mindestens vier Wochen an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen.

LK b) Über Antrag des Eigentümers sind Liegenschaften, auf denen sich land- und forstwirtschaftliche Objekte befinden, mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer zu Dünge Zwecken auf selbst bewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der wasserrechtlichen und sonstiger Rechtsvorschriften ausgebracht werden können. Die anfallenden Abwässer sind in flüssigkeitsdichten Senkgruben zu sammeln.

Der Eigentümer einer gemäß lit. b) von der Anschlusspflicht ausgenommenen Liegenschaft hat den Wegfall der für die Ausnahme maßgebenden Umstände unverzüglich bekannt zu geben.

Ist der Anschluss an einen öffentlichen Kanal nicht möglich und wird eine Ausnahme nach lit. a) oder b) nicht erteilt, sind die Schmutzwässer in eine Senkgrube zu leiten oder über eine wasserrechtlich bewilligte Kläranlage abzuleiten."

ÖSTB

• Zu § 62 Abs. 2

Hier sollen die Ausnahmen von der Anschlusspflicht geregelt werden. Hierzu wird angeregt, in Z. 1 genauer die „Entscheidung der Gemeinde“ zu definieren. Z.B. in der Form, wie es in den Erläuterungen auf Seite 4 klargestellt wird:

„... zum Zeitpunkt der Bewilligung der Kläranlage bzw. der Beschlussfassung des Gemeinderates über den öffentlichen Kanal ...“.

Hierbei sollte klargestellt werden, ob hier z.B. ein Grundsatzbeschluss oder ein Baubeschluss des Gemeinderates gemeint wird. Offensichtlich soll auch dieser Beschluss 4 Wochen lang kundgemacht werden.

- Die Ausnahmen dürfen gem. Z. 3 die „Wirtschaftlichkeit“ der öffentlichen Anlage nicht gefährden. Diese Gefährdung ist im Einzelfall niemals zu argumentieren. Die Summe der Ausnahmen wird jedoch die Kosten der Kanalisierung für die Gemeinde erhöhen.

VA Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Juni 2002, G322/01 ua, umgesetzt werden. Darin hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass eine "Ausnahmebestimmung nämlich nicht jede Kleinkläranlage – oder gar auch Senkgruben – erfassen müsste, sondern nur solche Abwasserreinigungsanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen und der kommunalen Anlage gleichwertig oder überlegen sind".

Der vorliegende Entwurf stellt allerdings entgegen diesen Ausführungen **ausschließlich** auf **wasserrechtlich bewilligte** Kläranlagen ab. Da jedoch nicht jede Kläranlage wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist bzw. war und trotzdem die sonstigen Voraussetzungen der Z. 2. des § 62 Abs. 2 neu erfüllen kann, birgt die vorgeschlagene Regelung neuerlich die Gefahr einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung. Dem könnte dadurch begegnet werden, dass das Wort "wasserrechtlich" in § 62 Abs. 2, 2. Satz, entfällt.

**BHSC** Gegen den vorliegenden Entwurf einer 5. Novelle zur NÖ Bauordnung besteht kein grundsätzlicher Einwand. Durch die Novelle ist auch kein zusätzlicher Aufwand im Bereich der Bezirkshauptmannschaften zu erwarten.

Im Zusammenhang mit Z 6 des Entwurfes (§ 62 Abs. 2 neu) werden jedoch folgende Probleme gesehen:

Was hat zu geschehen, wenn diese Kläranlage nicht mehr dem Stand der Technik entspricht bzw. die öffentliche Kläranlage in der Reinigungsleistung verbessert wird und damit allfalls Gleichwertigkeit nicht mehr gegeben ist?

Pkt. 3 der Z 6 des Entwurfes behandelt die Entscheidung der Gemeinde, wobei allerdings ungeklärt bleibt, welche rechtliche Relevanz dieser Beschlussfassung und deren Kundmachung zukommt.

**WA1** Der einzige wasserrechtliche Bezug findet sich in Z. 6. des Entwurfes, womit § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996 geändert werden soll. Diese Stellungnahme befasst sich daher lediglich mit diesem Abschnitt.

Bekanntlich wurde die bisherige Regelung hinsichtlich Anschlussverpflichtung an einen öffentlichen Kanal vom VfGH mit Wirkung ab 1. Mai 2003 aufgehoben. Der nun vorliegende Entwurf lässt Ausnahmen von der Anschlussverpflichtung zu und stellt hiefür verschiedene Kriterien auf, welche gleichzeitig vorliegen müssen. Diese Vorgangsweise ähnelt dem System des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 und erscheint grundsätzlich geeignet, eine verfassungskonforme Normierung einer Kanalanschlussverpflichtung vorzunehmen.

**WA1** Im Einzelnen ist von der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt anzumerken:

- **WA1** Im vorliegenden Entwurf ist einerseits die Anschlussverpflichtung an den „öffentlichen Kanal“ geregelt und wird andererseits die Ausnahme von der „Entscheidung der Gemeinde...“ abhängig gemacht. Offenbar wird davon ausgegangen, dass als Errichter und Betreiber eines öffentlichen Kanales lediglich Gemeinden in Betracht kommen. Für uns stellt sich die Frage, ob eine Anschlussverpflichtung auch dann besteht, wenn eine Kanalanlage von einer Wassergenossenschaft, einem Gemeinde- oder Abwasserverband oder einer anderen (juristischen) Person betrieben wird. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre natürlich wünschenswert, wenn eine Anschlussverpflichtung auch dann besteht, wenn eine Kanalanlage einen von einer Gemeinde verschiedenen Betreiber besitzt und der Anschluss von Liegenschaften zu gleichen Bedingungen angeboten wird. Dazu ist zu bemerken, dass auf dem Gebiet der Wasserversorgung außer Gemeinde und Wassergenossenschaften vereinzelt bereits juristische Personen als Betreiber auftreten und eine derartige Entwicklung auch bei der Abwasserentsorgung zu erwarten ist.

WA1 • Hinzuweisen ist weiters darauf, dass aufgrund der Formulierung „...wasserrechtlich bewilligte Kläranlage...“ (§ 62 Abs. 2, 2. Satz NÖ Bauordnung 1996 - Entwurf) für jene Anlagen keine Ausnahme vom Anschlusszwang bestehen kann, welche zufolge § 33g Abs. 1 WRG 1959 derzeit bewilligungsfrei sind. Dies dürfte jedoch inso- weit wenig problematisch sein, als für Liegenschaften, welche über derartige bewil- ligungsfreie Anlagen entsorgt werden, regelmäßig ohnedies keine Anschlussmög- lichkeit besteht. Sobald dann eine Anschlussmöglichkeit gegeben ist, müsste ein Anschluss erfolgen, auch wenn die übrigen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 NÖ Bauordnung erfüllt werden könnten.

WA1 • Auch stellt sich die Frage, auf welche Weise eine Ausnahme von der Anschlussver- pflichtung rechtsverbindlich festgestellt werden soll. Diesbezüglich darf vorgeschla- gen werden, einen Vergleich mit dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 vorzunehmen, wo eine bescheidmäßige Erledigung (§2 Abs. 2 NÖ Wasserleitungs- anschlussgesetz 1978) vorgesehen ist.

WA2 Der vorliegende Entwurf einer Änderung der NÖ Bauordnung 1996, Landesgesetzblatt 8200 sieht unter § 62 Wasserver- und Entsorgung eine Ausnahmemöglichkeit für den Kanalanschluss vor.

Unter Punkt 2 wird gefordert, dass die Reinigungsleistung dieser Kläranlage

- dem Stand der Technik entspricht und
- zumindest gleichwertig ist mit der Reinigungsleistung jener Kläranlage, in der die Schmutzwässer aus der öffentlichen Anlage gereinigt werden.

Die Reinigungsleistung von Kleinkläranlagen ist im Regelfall (insbesondere bei der gezielten und gesicherten Einhaltung der Entfernungsraten für Stickstoff) geringer als die Reinigungs- leistung von größeren/zentralen Kläranlagen. Dies trifft auch für zweistufige Kleinkläranlagen mit nachgeschaltetem Bodenfilter zu, da eine gezielte Stickstoffentfernung auch bei derartigen Kleinkläranlagen nicht in gleichem Umfang möglich ist. Weiters wird im Regelfall keine Phosphorentfernung durchgeführt.

Sollte die Gesetzesänderung in dieser Form in Kraft treten ist davon auszugehen, dass der Großteil der Kleinkläranlagenbesitzer der Anschlusspflicht unterliegt. Ausnahmen von der Anschlussverpflichtung sind nur dort denkbar, wo öffentliche Kläranlagen noch nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Bei der Anschlussverpflichtung ist sowohl für den Betreiber der öffentliche Kläranlage als auch für den Kleinkläranlagenbetreiber das wirtschaftliche Interesse von großer Bedeutung. Aus diesem Grund könnte man durch Festlegung von längeren Übergangsfristen bis zur Anschlusspflicht an den öffentlichen Kanal die Situation für den Kleinkläranlagenbetreiber

entschärfen. Der Kleinkläranlagenbetreiber könnte entsprechend der durchschnittlichen Lebensdauer der Kleinkläranlage diese weiterbetreiben und der Betreiber der öffentlichen Kläranlage besitzt die Sicherheit, dass in absehbarer Zeit der Kanalanschluss durch diese Liegenschaften zu erwarten ist.

Die durchschnittliche Lebensdauer von Kleinkläranlagen beträgt 25 Jahren. Nach dieser Zeit ist mit größeren Reinvestitionen zu rechnen. 25 Jahre werden auch bei Kostenvergleichsrechnungen herangezogen.

#### WA2 Formulierungsvorschlag:

§ 62 Abs. 2

Die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer sind, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten. Von dieser Verpflichtung sind Liegenschaften ausgenommen, deren Schmutzwässer über eine wasserrechtlich bewilligte Kläranlage abgeleitet werden, wenn

1. die Bewilligung dieser Kläranlage vor der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen erteilt wurde  
unc
2. die Reinigungsleistung dieser Kläranlage
  - dem Stand der Technik entspricht  
unc
  - die Reinigungsleistung dieser Kläranlage zumindest gleichwertig ist mit der Reinigungsleistung jener Kläranlage in der die Schmutzwässer aus der öffentlichen Anlage gereinigt werden  
unc
3. die Ausnahme die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage nicht gefährdet.

Ausnahmeregelung:

Sollte die Reinigungsleistung der Kläranlage zwar dem Stand der Technik entsprechen aber die Reinigungsleistung nicht gleichwertig mit der öffentlichen Anlage sein, muss eine Übergangsfrist für die Anschlusspflicht festgelegt werden. Das Datum der Anschlussverpflichtung ergibt sich durch das Inbetriebnahmedatum dieser Kläranlage zuzüglich einer durchschnittlichen Lebensdauer von 25 Jahren.

WA4 Die Agenden der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft sind von der Änderung des § 62 (Ausnahme von der Kanal-Anschlussverpflichtung) betroffen.

Gemäß § 62 Abs. 2 sind die Entscheidungen der Gemeinde nach Z. 1 kundzumachen. In vielen Gemeinden sind derartige Entscheidungen bereits gefallen und es stellt sich die Frage, ob diese dann ebenfalls noch kundgemacht werden müssen, damit sie vom Regelungsbereich des § 62 umfasst werden.

Eventuell wäre eine Übergangsbestimmung sinnvoll, dass Entscheidungen der Gemeinde nach Z. 1, die vor Inkrafttreten der Novelle getroffen wurden, gemäß § 62 kundzumachen sind, sofern die Bevölkerung nicht auf andere geeignete Weise davon informiert wurde. Meistens erfolgen nämlich entsprechende Informationsveranstaltungen oder werden diese Vorhaben in der Gemeindezeitung bekannt gegeben.

Im übrigen bestehen gegen den vorgelegten Entwurf keine Einwände.

WAY Die Ausnahme von der Anschlussverpflichtung kann finanzielle Auswirkungen auf die Förderung durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds haben. Der Nicht-Anschluss einer Liegenschaft führt zwar manchmal zu einer entsprechenden Verringerung der Investitionskosten, aber nicht immer (wenn z.B. Kanäle zur Entsorgung anderer Liegenschaften ohnehin errichtet werden müssen). Nach den geltenden Förderungsrichtlinien wird bei Berechnung des Förderausmaßes ein Finanzierungsanteil der anschlusspflichtigen Liegenschaften berücksichtigt. Wenn nun eine solche Liegenschaft wegfällt, ohne dass die Investitionskosten sinken, steigt – zumindest theoretisch – die Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds. Die Auswirkung ist aber landesweit sicher geringer als der Einfluss der Rundungsbestimmungen in den Richtlinien und kann daher als vernachlässigbar bezeichnet werden.

G Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Juni 2002, G 322/01-10 und G 360,361/01-10, § 62 Abs. 2 erster und zweiter Satz der NÖ Bauordnung 1996 in den Fassungen LGBI. 8200-0 und LGBI. 8200-3 als verfassungswidrig aufgehoben.

In seinem Leitsatz kritisierte der VfGH die Unsachlichkeit der Regelungen über den ausnahmslosen Anschlusszwang an den öffentlichen Kanal in der Bauordnung 1996, Unverhältnismäßigkeit des Ausschlusses von Ausnahmen im Einzelfall, kein Entscheidungsspielraum für die Behörden, kein Vorliegen eines Härtefalles, Regelung nicht durch EU-Richtlinie erzwungen.

Es erscheint daher sinnvoll, vernünftige und praktikable Lösungen in der 5. Novelle zu entwerfen um nicht die Gefahr einer neuerlichen Verfassungswidrigkeit zu bewirken. Der vorliegende Entwurf des § 62 Abs. 2 wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Zwar werden Ausnahmebestimmungen vom Kanalanschlusszwang formuliert, diese sind jedoch unklar und unzureichend:

- G 1. Die Kriterien der Ausnahme sind für eine Liegenschaft u.a. dann erfüllt, wenn deren Schmutzwässer in eine wasserrechtlich bewilligte Kläranlage abgeleitet werden, wenn *„die Bewilligung dieser Kläranlage vor der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaft über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen, erteilt wurde....“*. Dies ist ein unklar formulierter Zeitpunkt, der Willkürentscheidungen ermöglichen könnte. **Vielmehr sollte als Zeitpunkt ein Stichtag in der Planung bzw. Errichtung der Kanalanlage (z.B. die Wasserrechtsgenehmigung) oder die Inbetriebnahme der Kanalanlage festgelegt werden.**

2. Als ein weiteres Kriterium für die Erteilung der  
G Ausnahmegenehmigung ist angeführt, dass „die Ausnahme die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gefährdet“. Auch diese Bestimmung würde in der Praxis Probleme aufwerfen, denn es ist nicht näher definiert, was unter Wirtschaftlichkeit zu verstehen ist, wie die Wirtschaftlichkeit geprüft werden soll und wer die Entscheidung trifft, ob die Wirtschaftlichkeit gefährdet sei. **Vielmehr ist davon auszugehen, dass Ausnahmen eben (wasserrechtlich genehmigte und dem Stand der Technik entsprechende) Einzelfälle sind, die die Wirtschaftlichkeit einer kommunalen Kläranlage nicht gefährden können. Diese Bedingung ist daher ersatzlos zu streichen!**

3. Im vorliegenden Entwurf fehlt eine Regelung für  
G **landwirtschaftliche Liegenschaften, die vom Anschlusszwang ausgenommen** werden sollten, wenn die anfallenden häuslichen Abwässer

- nur im untergeordneten Ausmaß anfallen
  - in flüssigkeitsdichten Behältern mit der nötigen Kapazität gesammelt werden
  - auf selbstbewirtschafteten geeigneten Ausbringungsflächen gemäß den Bestimmungen des NÖ Bodenschutzgesetzes zu Düngezweckenaufgebracht werden können und
  - bei der Ermittlung der Bewirtschaftungsfläche  
Wasserschutz- und Wasserschongebiete ausgenommen bleiben
- In vielen anderen Bundesländern finden sich solche

Regelungen!

G 4. Die im Entwurf vorgesehene Frist von 4 Wochen ist zu kurz, da für den Antrag sehr genaue Unterlagen erforderlich sind. Daher sollte eine Verlängerung auf 6 Wochen angestrebt werden.

5. Es soll auch noch nach dem Beschluss, einen Kanal zu bauen möglich sein, auf Antrag hin, eine Ausnahme vom Anschlusszwang zu erlangen, wenn die Beseitigung der Schmutzwässer auf andere Weise vorgesehen ist (z: B. Pflanzenkläranlage) und ein Reinigungsgrad erreicht wird, der dem WRG § 33 entspricht. Daher auch die Verpflichtung, alle betroffenen LiegenschaftsbesitzerInnen von dem Beschluss zu verständigen.

G Der § 62 Abs. 2 soll lauten:

„Die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer sind, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten.

Von dieser Verpflichtung sind auf Antrag Liegenschaften ausgenommen,  
1. deren Schmutzwässer einer wasserrechtlich genehmigten Behandlung unterzogen werden, wenn der Bewilligungsantrag dieser Behandlungsmethode vor der Entscheidung der Gemeinde, die Planung einer öffentlichen Kanalanlage in Auftrag zu geben, gestellt wurde oder

G 2. wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung der Schmutzwässer gewährleistet ist, die dem WRG § 33 entspricht.

Die Entscheidung der Gemeinde nach Z. 1 in einem definierten Gebiet die Schmutzwässer der Liegenschaften über einen öffentlichen Kanal zu entsorgen, ist den in diesem Gebiet befindlichen Liegenschaftsbesitzer unmittelbar nach Beschlussfassung mitzuteilen und eine Frist von 6 Wochen zu setzen, innerhalb derer sie einen begründeten Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang beim Gemeindeamt einbringen können.

Ist der Anschluss an einen öffentlichen Kanal nicht möglich, sind die Schmutzwässer in eine Senkgrube zuleiten oder über eine wasserrechtlich bewilligte Anlage zu entsorgen.

Jauche Gülle und sonstige Schmutzwässer aus Stallungen .....

ÖKAB §62 Abs.2 soll lauten:

*Die auf einer Liegenschaft anfallenden Schmutzwässer sind, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten.*

*Von dieser Verpflichtung sind auf Antrag zu befreien:*

- 1. Liegenschaften, deren Schmutzwässer einer wasserrechtlich genehmigten Behandlung unterzogen werden, wenn der Bewilligungsantrag dieser Behandlungsmethode vor dem Zeitpunkt gestellt wurde, in dem eine Anschlussverpflichtung normiert werden kann.*
- 2. Landwirtschaftliche Liegenschaften, wenn nachgewiesen wird, dass die anfallenden häuslichen und betrieblichen Abwässer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, der Bestimmungen des NÖ Bodenschutzgesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften verwendet werden können.  
Die anfallenden Abwässer müssen in flüssigkeitsdichten Anlagen gesammelt werden, die den NÖ Bauvorschriften entsprechen.*

*Die Befreiung von der Anschlussverpflichtung erfolgt auf Antrag des Liegenschaftsbesitzers und ist per Bescheid auszusprechen.*

*Die Befreiung von der Anschlussverpflichtung ist per Bescheid zu widerrufen, wenn sich die für die Erteilung der Befreiung maßgeblichen Grundlagen geändert haben.*

*Ist der Anschluss an einen öffentlichen Kanal nicht möglich, sind die Schmutzwässer in eine Senkgrube oder über eine nach den wasserrechtlichen Vorschriften rechtmäßige Kläranlage in unschädlicher Weise zu entsorgen.*

## **OKAB** *Zeitpunkt des Inkrafttretens:*

*Die Ersatzregelung für § 62 Abs. 2 erster und zweiter Satz soll unmittelbar nach Beschlussfassung in Krafttreten. Für die Gemeinden besteht dadurch kein Problem in der Vollstreckung der allermeisten Anschlussverpflichtungsbescheide. Für alle jene, die aufgrund des neuen Gesetzes einen Befreiungsantrag stellen könnten ist die Rechtssicherheit durch die Judikatur des VfGH allerdings massiv beschnitten wenn die Novelle erst mit 1.5.2003 wirksam wird. Das an sich verfassungswidrige Gesetz kann bis dahin vollzogen werden und Personen die einen Befreiungsantrag stellen könnten ist das Recht auf wirksame Beschwerde genommen. Dies ist eine klare Verletzung der Europäischen Konvention für Menschenrechte und wird zu den entsprechenden Verfahren vor dem zuständigen Gericht führen.*

## *Begründung:*

## **OKAB** *Ausnahmen von der grundsätzlichen Anschlusspflicht an den öffentlichen Kanal:*

### *Eigentumsrechtliche Aspekte:*

*Es steht außer Zweifel, dass sich die Schmutzwässer im Eigentum der Liegenschaftsbesitzer befinden. Eine Anschlusspflicht an den öffentlichen Kanal kommt einer Enteignung der Schmutzwässer gleich. Enteignungen sind aber nur dann verfassungskonform, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Im gegenständlichen Fall kann das öffentliche Interesse nur von der Pflicht zur Reinhaltung der Gewässer abgeleitet werden, wenn die Liegenschaftsbesitzer nicht in der Lage oder willens sind, dieser Verpflichtung nachzukommen.*

*Wenn aber Liegenschaftsbesitzer ihre Abwässer schon in einer dem Stand der Technik entsprechenden Kläranlage reinigen oder einer Verwendung zuführen möchten, die im Nebeneffekt auch eine Reinigungsleistung erbringt, die dem Wasserrechtsgesetz Genüge tut, so fällt das öffentliche Interesse weg. Sollte der Entwurf in der vorliegenden Fassung zum Landesgesetz erhoben werden, ist die neuerliche Befassung der Höchstgerichte, einschließlich des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ( EUMR ) vorprogrammiert.*

*Dies gilt vor allem dann, wenn Liegenschaftsbesitzer trotz Vorliegen einer wasserrechtlichen Unbedenklichkeit der Verwendung ihrer Abwässer zur Gülleverdünnung, Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen und sonstigen Rasenflächen oder Mitvergärung in Biogasanlagen ( siehe Vortrag von Dr. Peter Wichmann bei: Oberfränkische Energietage 1999 – Symposium „Energie und Kommune“, Veranstalter: Energieagentur Oberfranken, nachzulesen unter [http://www.boxer99.de/biogas\\_fachvortrag\\_01.htm](http://www.boxer99.de/biogas_fachvortrag_01.htm) ) oder sonstiger Verwendung als Brauchwasser ( Wegfall des öffentlichen Interesses ) durch Enteignung dieser Abwässer einen wirtschaftlichen Schaden zu erwarten haben.*

*Ob eine wie immer geartete Verwendung der ungereinigten oder in Kläranlagen gereinigten Abwässer eine Gefährdung der Fließgewässer, stehender Gewässer oder des Grundwassers darstellt, kann nur im konkreten Fall von der Wasserrechtsbehörde unter Beiziehung von Sachverständigen beurteilt werden. Eine generalisierende Einschränkung der zahlreichen Verwendungsmöglichkeiten von gereinigten oder ungereinigten Abwässern durch die Bauordnung stellt eine unzulässige Einschränkung der bürgerlichen Rechte, insbesondere das Recht auf Eigentum und deren Verwendung und eine Bevormundung der Wasserrechtsbehörde dar.*

**OKAB** Eine solche unzulässige Einschränkung stellt bereits der Satz: „Von dieser Verpflichtung sind Liegenschaften ausgenommen, deren Schmutzwässer über eine wasserrechtlich bewilligte Kläranlage **abgeleitet** werden, ...“, weil das Wort „ableiten“ suggeriert, dass das gereinigte Abwasser in einen Vorfluter geleitet werden muss. Dies würde die Verwendung des gereinigten Abwassers zur Bewässerung oder als Brauchwasser auch dann ausschließen, wenn keine von der Wasserrechtsbehörde festzustellende Gefährdung der Gewässer vorliegt. Darüber hinaus würden durch eine solche Bestimmung auch Forschung und Innovationen in Richtung Kreislaufwirtschaft blockiert (siehe Vorgaben der EU-Richtlinie für Abwasserentsorgung EU 91/271)

#### **OKAB** Gleichwertigkeit der Reinigungsleistung

Die Gleichwertigkeit mit der Reinigungsleistung jener Kläranlage, in der die Schmutzwässer aus der öffentlichen Anlage gereinigt werden ( lit. 2 ) suggeriert, dass die Kläranlage der auszunehmenden Liegenschaft dieselben Einrichtungen haben muss wie die „öffentliche“ Kläranlage. Dies würde dem WRG i.d.g.F. widersprechen, da dieses entsprechend der Anlagengröße abgestufte Reinigungsleistungen vorschreibt. Eine gleichwertige oder höhere Reinigungsleistung einer 4 EGW Anlage im Vergleich zu einer beispielhaft 10.000 EGW Anlage zu fordern ist eine unzumutbare Verschärfung für Kleinkläranlagen in NÖ und ist unvereinbar mit dem geltenden Bundesgesetz für Wasserrecht. Eine derartige Verschärfung kann nur im Rahmen eines Bescheides nach dem WRG konkretisiert werden und zwar aufgrund eines eventuellen öffentlichen Interesses. Dieses ist aber von einem Sachverständigen entsprechend nachvollziehbar darzulegen. Die im Landesentwurf vorgesehene Regelung kommt einem Eingriff in die Kompetenz der Wasserrechtsbehörde gleich. Wenn nämlich die Wasserrechtsbehörde feststellt, dass die Kläranlage der auszunehmenden Liegenschaft keine Gefährdung der Gewässer darstellt, dann ist eine weitere Einschränkung durch die Bauordnung vom öffentlichen Interesse nicht ableitbar.

#### **OKAB** Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage

Völlig haltlos erscheint die Verweigerung der Ausnahmegenehmigung, wenn die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage gefährdet erscheint, weil bei einer Neuplanung einer öffentlichen Anlage die auszunehmenden Liegenschaften schon berücksichtigt werden können.

Die Unwirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage durch die Ausnahme von Liegenschaften mit bereits wasserrechtlich genehmigten Abwasserreinigungssystemen kann zwar theoretisch bei öffentlichen Anlagen entstehen, die zu einem Zeitpunkt geplant wurden, zu dem die planenden Behörden noch glaubten, alle privaten Kläranlagen auf Grund des alten, mittlerweile vom VfGH aufgehobenen § 62 entschädigungslos stilllegen zu können.

Wenn der VfGH in seinem Erkenntnis feststellt, dass die Behörde auch zu prüfen hat, ob eine konkrete Ausnahme die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Anlage gefährdet, dann hat er damit noch keine Kriterien angegeben, nach denen diese Wirtschaftlichkeit zu berechnen ist. Mit Sicherheit darf aber angenommen werden, dass in die Wirtschaftlichkeitsrechnung auch eine Entschädigung für die **materielle Enteignung** des Besitzers einer wasserrechtlich genehmigten, dem Stand der Technik entsprechenden privaten Kläranlage aufzunehmen ist, weil der VfGH in seiner ständigen Rechtsprechung der Auffassung ist, dass bei entschädigungslosen Enteignungen es mit dem Gleichheitssatz unvereinbar ist, wenn mehrere Personen zwar gleiche Vorteile haben, nicht aber gleiche Vermögenseinbußen entstehen („**verfassungswidriges Sonderopfer**“).

Der EUMR nimmt an, dass jeder Eigentumseingriff dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss; daraus leitet er weiter ab, dass jedenfalls entschädigungslose Enteignungen im allgemeinen unzulässig sind. (Literaturhinweis zu den Begriffen materielle Enteignung und verfassungswidriges Sonderopfer: Walter – Mayer Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts 8.Auflage, Seite 503.)

ÖKAB

*Es scheint, dass die Verfasser des Entwurfs von der Vorstellung ausgingen, man könnte wasserrechtlich genehmigte, dem Stand der Technik entsprechende private Kläranlagen entschädigungslos stilllegen, wenn die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Anlage gefährdet erscheint. Das wird mit Sicherheit vor dem VfGH bzw. EUMR nicht halten.*

RAUCH

Gegen die Klarstellung ist prinzipiell nicht einzuwenden - Es sind aber still und leise wieder um 35 Zeilen mehr geworden!

Beim § 62 verweise ich auf meine Stellungnahme vom 28.11.01. Ich habe damals lange vor der Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes

angeregt, Ausnahmebestimmungen aufzunehmen. Statt § 62 Abs. 3 könnten Kleinkläranlagen ausgenommen werden. Die Hürden die man jetzt für die Errichtung von Kleinkläranlagen einbauen will, kann man sich sparen, denn bei Vorhandensein eines Ortskanals rechnet sich die Geschichte nicht.

Zur Berechnung der Anschließungskosten eine Frage: Ein Gebäude hat hangaufwärts BKL 1 und hangabwärts BKL 3! Ist das arithmetische Mittel der Gebäudehöhe oder die höchste BKL anzuwenden?

## Artikel II

Artikel I Z.6 tritt am 1.Mai 2003 in Kraft.